



Satzung

Haus und Grund Krefeld

Verein der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer für Krefeld und den Niederrhein e.V., Krefeld
von der Mitgliederversammlung beschlossen am 10.12.2013

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Haus und Grund Krefeld, Verein der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer für Krefeld und den Niederrhein e.V., Krefeld“, im folgenden kurz „Verein“ genannt.
2. Sitz des Vereins und Gerichtsstand ist Krefeld.

§ 2 Aufgaben

1. Der Verein hat die Aufgabe, unter Ausschluß von Erwerbszwecken das private Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum zu fördern und dessen gemeinschaftliche Interessen wahrzunehmen.
2. Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat der Verein seine Mitglieder über die Rechte und Pflichten als Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer zu unterrichten.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1.a) Jede natürliche oder juristische Person, der das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht, kann die Aufnahme in den Verein beantragen. Das gleiche gilt für Ehegatten natürlicher Personen.
 - b) Verwalter können auf Antrag die Mitgliedschaft ohne Stimmrecht erwerben.
 - c) Bei Gemeinschaften von Eigentümern oder sonstigen dinglich Berechtigten können die Beteiligten jeweils mit ihrer Person die Mitgliedschaft erwerben.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Dieser ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen die Aufnahme abzulehnen. Gegen die Ablehnung ist der Widerspruch zulässig, über den der Beirat nach Anhörung von Vorstand und Antragsteller abschließend entscheidet.
3. **Die Mitgliedschaft endet:**
 - a) durch Aufkündigung. Sie ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig und spätestens bis zum 30. Juni eines Jahres schriftlich anzuzeigen.
 - b) durch Tod. Die Erben sind jedoch berechtigt, mit Zustimmung des Vorstandes die Mitgliedschaft entsprechend § 4, Abs. 1 fortzusetzen.
 - c) durch Ausschluß. Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstößt oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Vor der Beschlußfassung über den Ausschluß ist dem Mitglied Gelegenheit zu schriftlicher Äußerung zu geben. Der Ausschluß ist schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ausschlußbescheides beim Beirat schriftlich Beschwerde einlegen, die zu begründen ist. Der Beirat entscheidet in seiner nächsten Sitzung endgültig.
4. Personen, die sich um das private Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum und um den Verein hervorragende Verdienste erworben haben, können durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag von Vorstand und Beirat zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Durch den Beitritt zum Verein erkennen die Mitglieder die Vereinsatzung an. Sie haben das Recht, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen sowie den Rat und die Unterstützung der Geschäftsstelle in Anspruch zu nehmen. Sie sind verpflichtet, den Verein in jeder Weise zu fördern, zu unterstützen und den gemeinsamen Interessen zu dienen.
2. Die Mitglieder erhalten regelmäßig das Magazin „Haus und Grund“.



Satzung

Haus und Grund Krefeld

Verein der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer für Krefeld und den Niederrhein e.V., Krefeld
von der Mitgliederversammlung beschlossen am 10.12.2013

§ 6 Beiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein jährliche Beiträge. Der Beitrag wird fällig im I. Quartal des laufenden Jahres und soll in einer Summe gezahlt werden.
2. Im Vereinsbeitrag sind der Bezugspreis für das Magazin „Haus und Grund“, sowie die Beiträge für die übergeordneten Verbände enthalten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 8), der Vorstand (§ 9) und der Beirat (§ 10).

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet eine Mitgliederversammlung statt, die der Vereinsvorsitzende einberuft. Die Tagesordnung stellt der Vorstand auf.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die Beschlußfassung über
 - a) den Geschäftsbericht,
 - b) den Bericht der Rechnungsprüfer
 - c) die Genehmigung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung,
 - d) die Entlastung von Vorstand, Beirat und Geschäftsführer,
 - e) die Wahl des Vorstandes, des Beirates sowie von zwei Kassenprüfern. Tunlichst soll jährlich jeweils ein Kassenprüfer ausscheiden. Es obliegt dem Ermessen der Kassenprüfer, der Mitgliederversammlung vorzuschlagen, einen Sachverständigen hinzuzuziehen,
 - f) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - g) die Genehmigung des Haushalts-Voranschlages,
 - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes,
 - i) sonstige vom Vorstand vorgelegte Angelegenheiten,
 - j) Satzungsänderungen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) wichtige Gründe vorliegen oder
 - b) ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
4. Die Mitglieder haben das Recht, die Aufnahme eines Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung zu beantragen. Der Antrag muß von mindestens einem Prozent der Mitglieder unterzeichnet werden und der Geschäftsstelle mindestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen.
5. In einer Mitgliederversammlung sind Beratungsgegenstände auf die Tagesordnung zu setzen und zu beraten, wenn dies von den anwesenden Mitgliedern mit Dreiviertel-Mehrheit beschlossen wird.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Abstimmungen gibt die Stimme des Vorsitzenden im Falle von Stimmgleichheit den Ausschlag; bei Wahlen entscheidet das Los, wenn sich mehrere Bewerber zur Wahl gestellt haben. Eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder ist erforderlich bei Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins.
7. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter. Über den Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.
8. Zur Mitgliederversammlung ist durch Veröffentlichung im Magazin „Haus und Grund“ sowie ggf. auch in der Tagespresse einzuladen. Die Einladung kann auch jedem Mitglied zugestellt werden. Die Einberufung ist mindestens zwei Wochen vorher bekanntzumachen und die Tagesordnung in der Geschäftsstelle auszulegen.



Satzung

Haus und Grund Krefeld

Verein der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer für Krefeld und den Niederrhein e.V., Krefeld
von der Mitgliederversammlung beschlossen am 10.12.2013

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihm gehören fünf Personen an, darunter der Vorsitzende des Vereins, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins.
2. Der Vorsitzende des Vereins wird vom Beirat gewählt (§ 10, Abs. 4). Der Vorsitzende bestimmt aus den Mitgliedern des Vorstandes seinen Stellvertreter und den Schatzmeister.
3. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Beirat entscheidet darüber, ob den Vorstandsmitgliedern eine Aufwandsentschädigung, eine Vergütung bzw. ein Sitzungsgeld gezahlt werden soll und bestimmt die Höhe.
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils vier Jahre. Sie endet mit der Mitgliederversammlung im vierten Jahr, das auf die Wahl folgt und verkürzt oder verlängert sich entsprechend. Wiederwahl ist zulässig.
5. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vermögens. Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Der Vorstand tritt auf Einladung des Vereinsvorsitzenden bei Bedarf zusammen. Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern hat der Vorsitzende innerhalb von zwei Wochen eine Sitzung des Vorstandes einzuberufen. Die Einladung muß mit einer Frist von wenigstens einer Woche erfolgen.
7. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Vorstand mit der Stellung des gesetzlichen Vertreters im Sinne des § 26 BGB, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt, ist der Vorsitzende des Vereins, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter.

§ 10 Beirat

1. Der Verein hat einen Beirat. Er besteht aus den Vorstandsmitgliedern und bis zu zehn weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für jeweils vier Jahre gewählt werden. Die Zahl der weiteren Mitglieder muß höher sein als die der Vorstandsmitglieder.
2. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der von der Mitgliederversammlung gewählten weiteren Mitglieder aus; ggf. entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes kann die Mitgliederversammlung einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit wählen.
3. Der Beirat hat den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Er nimmt insbesondere Stellung zu wichtigen, das Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum berührende Fragen, sowie zu allen Vorlagen des Vorstandes an die Mitgliederversammlung und spricht dazu eine Empfehlung aus. Der An- und Verkauf von Grundstücken sowie sonstige das Vereinsvermögen betreffende Angelegenheiten bedürfen seiner Zustimmung.
4. Der Beirat wählt ein Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden des Vereins.
5. Der Vorsitzende des Vereins beruft den Beirat mit einer Frist von einer Woche ein. Er hat die Leitung der Sitzungen, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
6. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Wird von mindestens fünf Beiratsmitgliedern die Einberufung einer Sitzung verlangt, so hat der Vereinsvorsitzende diesem Verlangen zu entsprechen.
8. Entzieht der Beirat einem Vorstandsmitglied das Vertrauen, so muß dieses zurücktreten.
9. Über die Sitzungen des Beirates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.



Satzung

Haus und Grund Krefeld

Verein der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer für Krefeld und den Niederrhein e.V., Krefeld
von der Mitgliederversammlung beschlossen am 10.12.2013

§ 11 Geschäftsjahr des Vereins

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält der Verein eine Geschäftsstelle, die von einem hauptamtlich tätigen Geschäftsführer geleitet wird. Der Geschäftsführer hat insbesondere
 - a) die Interessen des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums wahrzunehmen,
 - b) die Mitglieder in allen Fragen des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums zu beraten,
 - c) gegen Gebühr Schriftsätze und Eingaben für die Mitglieder im Rahmen der Vereinsaufgaben abzufassen,
 - d) den Geldverkehr des Vereins zu kontrollieren und Auszahlungen persönlich schriftlich anzuweisen.
2. Die innere Verwaltung untersteht dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter.
3. Der Geschäftsführer hat den Vorsitzenden und ggf. den Vorstand über alle wichtigen Angelegenheiten auf dem laufenden zu halten und sich nötigenfalls deren Zustimmung zu versichern. Bei Meinungsverschiedenheiten ist der Geschäftsführer berechtigt, die Entscheidung des Vorstandes bzw. des Beirates herbeizuführen. Dem Geschäftsführer kann die Durchführung besonderer Vereinsaufgaben übertragen werden.

§ 12 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung bedürfen der Aufnahme in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Sie müssen mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag ist vom Vorstand der Mitgliederversammlung zu unterbreiten und bedarf eines Antrages von mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder.
2. Die Auflösung findet nur statt, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und Dreiviertel der anwesenden Mitglieder ihre Zustimmung erteilen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so ist innerhalb kürzester Zeit eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.
3. Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt. Der Liquidator ist von der Mitgliederversammlung zu bestellen. Über die Verwendung des nach der Liquidation verbleibenden Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 14 Genehmigung der Satzung

Diese Satzung wurde durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 10. Dezember 2013 genehmigt.